

linksjugend
['solid] 
saarland

Antragsheft

Landesmitgliederversammlung

20. Oktober 2019

Breite 63, Saarbrücken

Einladung

Saarbrücken, 12.09.2019

Liebe*r Genoss*in,

hiermit laden wir Dich zur kommenden Mitgliederversammlung der Linksjugend ['solid] Saar ein. Da wir uns als Landessprecher*innenrat dazu entschlossen haben, unseren Landesverband in einen eingetragenen Verein umzuwandeln, der eine Untergliederung des Bundesverbandes linksjugend ['solid] e.V. darstellen wird, ist diese Landesmitgliederversammlung gleichzeitig die Gründungsversammlung für den Linksjugend ['solid] Saar e.V.. Was bedeutet die Vereinsgründung?

Wir haben uns als LSpR zur Vereinsgründung entschlossen, da es uns diverse Tätigkeiten – wie etwa das Abschließen von Verträgen oder das Eröffnen von Konten – wesentlich erleichtern und die Struktur eines eingetragenen Vereins uns als Landessprecher*innen mehr Rechtssicherheit geben wird. Für dich als Mitglied ändert sich erst einmal nichts. Du bist bereits Mitglied in unserem Bundesverband, dem Linksjugend ['solid] e.V. mit Sitz in Berlin. Laut dessen Satzung (§7 Abs. 5 der Bundessatzung) können sich die Landesverbände als eingetragene, rechtsfähige Vereine konstituieren – und genau das haben wir nun vor. Nach der Vereinsgründung bist du dann weiterhin Mitglied im Bundesverband und in dessen saarländischem Landesverband – wie bisher auch.

Die Versammlung mit Vereinsgründung findet statt am:

Datum: **Sonntag, 20.10.2019, ab 14 Uhr (Mandatsprüfung ab 13:30 Uhr)**

Ort: „Breite 63“, Breite Straße 63 66115 Saarbrücken

Die vorläufige Tagesordnung findest du auf der Rückseite dieser Einladung.

Fristen:

Inhaltliche Anträge müssen bis zum 08.10.2019 beim Landessprecher*innenrat per E-Mail (info@linksjugend-saar.de) eingereicht werden. Änderungsanträge zu bereits gestellten Anträgen sind dann noch bis zum 18.10.2019 möglich. Initiativanträge sind jederzeit möglich; hierzu bitte die Bundes- und Landessatzung beachten!

Eingegangene Anträge sind jeweils kurz nach Ablauf der Frist unter http://linksjugend-saar.de/landesverband/lmv_oktober_2019/ abrufbar. Ebenso findest du dort die Vorschläge zur Geschäfts- und Wahlordnung, sowie zeitnah den Entwurf des LSpR für eine Satzung des neuen Vereins. Da es keine alte Satzung mehr geben wird, entfallen die „satzungsändernden“ Anträge; diese werden als Änderungsanträge an den Satzungsentwurf S1 behandelt werden.

Antragshefte:

Wir planen, allen Mitgliedern Antragshefte **per E-Mail** zukommen zu lassen. Um zu überprüfen, ob wir deine aktuelle E-Mail-Adresse haben, haben wir dir diese Einladung am 12.09.2019 auch per E-Mail an die uns bekannte Adresse von dir gesendet. **Solltest du keine Mail erhalten haben, melde dich bitte mit deiner aktuellen Mailadresse bei unserer Mitarbeiterin Annika (annika.paulus@linksjugend-saar.de)!**

Kandidaturen

Wenn Du für ein Mandat kandidieren möchtest, aber an dem Tag jedoch nicht anwesend sein kannst, so muss die Kandidatur vor der Sitzung schriftlich erklärt werden. Sollten Fragen zur Sitzung, zu den Anträgen oder anderen Dingen entstehen, so kontaktiert uns bitte unter info@linksjugend-saar.de

Hinweise zum Stimmrecht

Alle aktiven Mitglieder der Linksjugend [‘solid] Saar besitzen das volle Stimmrecht auf unserer Landesmitgliederversammlung ab 4 Wochen nach dem Eintritt. Sollte dein Eintritt weniger als 4 Wochen her sein, so kannst du trotzdem zur Versammlung kommen – ein Unterschreiten der Frist ist auf Beschluss der Versammlung möglich. Es ist notwendig zu der Sitzung einen Nachweis über die Beitragszahlung an die Linksjugend [‘solid] sowie ein Ausweisdokument mitzubringen.

Wir freuen uns auf Dein Kommen und verbleiben bis dahin mit solidarischen Grüßen. Dein
Landessprecher*innenrat

Vorläufige Tagesordnung der Landesmitgliederversammlung, 20.10.2019

1. Begrüßung durch den bisherigen Landessprecher*innenrat
2. Genehmigung der Tagesordnung, Geschäftsordnung und Wahlordnung
3. Wahl der Tagesleitung, Protokollführung, der Mandatsprüfungskommission und der
4. Zählkommission
5. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer*innen
6. Grußworte
7. Rechenschaftsbericht, Finanzbericht & Entlastung des bisherigen
8. Landessprecher*innenrates
9. **Gründung des Vereins Linksjugend ['solid] Saar e.V.**
 1. **Abstimmung über die Gründung des Vereins**
 2. **Abstimmung über die Satzung (als Antrag S1) und ggf. die dazugehörigen Änderungsanträge**
 3. **Wahl des Landessprecher*innenrats als Vorstand des Linksjugend ['solid] Saar e.V.**
 1. **Wahl einer/eines Schatzmeister*in**
 2. **Wahl der übrigen Landessprecher*innen**
10. Nachwahl von zwei Delegierten zum Bundeskongress
11. Anträge an die Landesmitgliederversammlung
 - a. Inhaltliche Anträge
 - b. Initiativanträge
12. Sonstiges & Termine

Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung der Linksjugend ['solid] Saarland vom 20.10.2019

- §1 Die Einberufung der Landesmitgliederversammlung (LMV) erfolgt durch den Landessprecher*innenrat der Linksjugend ['solid] Saar. Die Einladungen mit einem Vorschlag zur Tagesordnung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Landesmitgliederversammlung zuzustellen.
- §2 Die Landesmitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Die folgende Abstimmung erfolgt mit absoluter Mehrheit (mehr als 50%).
- §3 Die Landesmitgliederversammlung beschließt über eine Tagesordnung. Anträge zur Änderung der Tagesordnung werden im Plenum beraten.
- §4 Die Landesmitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung eine Tagesleitung, eine Wahl-Zähl-Kommission, eine Mandatsprüfungskommission sowie eine Protokollführung. Die Tagungsleitung besteht, wenn möglich, aus Mitgliedern der Linksjugend ['solid]. Die Kommissionen und die Protokollführung haben jederzeit Rederecht und sind nach Möglichkeit quotiert zu wählen. Die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission geben nach Prüfung der Mitgliedschaft die Stimmkarten aus und haben hierzu das Recht, für die Dauer der Versammlung die Mitgliederlisten einsehen zu dürfen.
- §5 Das Stimmrecht leitet sich aus den Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Linksjugend ['solid] Saar ab. Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht die bestehende Bundessatzung der Linksjugend ['solid], die Landessatzung der Linksjugend ['solid] Saar oder diese Geschäftsordnung anderes regeln. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
- §6 (a) *Inhaltliche Anträge* sind bis zum 08. Oktober 2019 zu stellen. *Satzungsändernde Anträge* entfallen aufgrund der Vereinsgründung der linksjugend ['solid] Saar e.V. iG. Es können jedoch *Änderungsanträge* an den Antrag für eine Satzung (S1) gestellt werden, für diese gilt wie für alle anderen Änderungsanträge die Frist bis zum 18. Oktober 2019. Über die Behandlung von Anträgen, die nach diesen Fristen, jedoch bis zum Versammlungsbeginn am 20. Oktober 2019 gestellt werden, entscheidet das Plenum. Danach können nur noch Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Letztere bedürfen der Unterschrift von 25 Prozent der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Über ihre Behandlung entscheidet ebenfalls das Plenum.
- (b) Änderungsanträge zu eingereichten Anträgen sind schriftlich einzureichen und werden vor dem eigentlichen Antrag abgestimmt. Eine Abstimmung entfällt, wenn die ursprünglichen Antragsteller*innen einer Übernahme, auch in geänderter Fassung, des Antrages zustimmen oder die Antragsteller*innen den Antrag zurückziehen. Änderungsanträge sind i.d.R. vor der Beratung eines Antrags im Plenum bei der Versammlungsleitung einzureichen; über die Behandlung von Änderungsanträgen, die nach der Beratung eines Antrags im Plenum eingereicht werden, entscheidet das Plenum mit einfacher Mehrheit.
- (c) Anträge an die Geschäftsordnung sind gesondert anzuzeigen und werden außerhalb der Redereihenfolge sofort behandelt, sobald der*die Vorredner*in die Wortmeldung beendet hat. Sie dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf der Landesmitgliederversammlung befassen und können von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Vor ihrer Abstimmung erhält je ein Mitglied für und gegen den Antrag das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- §7 Die Tagungsleitung hat die Aufgabe, die Landesmitgliederversammlung zu leiten. Dazu darf sie jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort ergreifen und Vorschläge dazu unterbreiten, unter Berücksichtigung des Eingangs der Wortmeldungen, der Quotierung und des Themas das Wort erteilen, bei Überschreitungen der Redezeit das Wort entziehen und Redner*innen, die von der Sache abweichen, zur Ordnung rufen.

Rederecht haben aktive und passive Mitglieder, abweichende Regelungen und das Gastrederecht werden durch das Plenum beschlossen. Die Tagesleitung führt eine Redeliste.

- §8** (a) Die Redezeit beträgt bei Vorstellungen von Kandidaturen und der Einbringung von Anträgen drei Minuten, sofern durch das Plenum keine abweichende Zeitdauer beschlossen wird. Die Dauer von Für- und Gegenrede(n) zu Kandidaturen und Anträgen beträgt zwei Minuten.
(b) Wortmeldungen zur Diskussion von Anträgen sind ab Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes bei der Tagungsleitung einzureichen. Die Redezeit beträgt hierbei anderthalb Minuten. Der Antrag auf Schluss der Debatte oder Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden. Das Recht zu dieser Antragsstellung haben nur Mitglieder, die in diesem Tagesordnungspunkt noch nicht zur Sache gesprochen haben. Die Wiederholung vorangegangener Inhalte ist zu vermeiden. Nach der Vorstellung von Kandidat*innen besteht die Möglichkeit, Fragen an diese zu stellen.
- §9** Mitglieder können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben. Dabei dürfen Redner*innen nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf die eigene Person vorgenommen wurden, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Persönliche Erklärungen können nicht für eine*n Andere*n abgegeben werden. Sie sind bei der Tagungsleitung anzumelden und dürfen die Zeit von einer Minute nicht überschreiten.
- §10** Auf Antrag eines FLTI*-Mitglieds muss ein FLTI*-Plenum einberufen werden, wenn mindestens 25% der anwesenden FLTI*-Mitglieder zustimmen. Während des FLTI*-Plenums müssen alle Nicht-FLTI*-Personen den Sitzungssaal verlassen. Die Tagung wird für die Dauer des FLTI*-Plenums unterbrochen. Nach Ende des FLTI*-Plenums werden die Ergebnisse bekannt gegeben. Es ist möglich, ein FLTI*-Plenum im Vorfeld der Landesmitgliederversammlung einzuberufen.
- §11** Anträge werden grundsätzlich von den Antragsteller*innen nach Aufruf durch die Tagungsleitung eingebracht. Im Anschluss an die Einbringung sind bis zu zwei Für- und Gegenreden zum Antrag zuzulassen, sofern gewünscht. Darüber hinausgehende Debatten- und Diskussionsbeiträge bedürfen einer zeitlich begrenzten Debatte, über deren Eröffnung das Plenum entscheidet. In diesem Fall entfallen die Für- und Gegenreden. Zeitlich begrenzte Debatten können auf Antrag eines Mitglieds oder der Versammlungsleitung zu einzelnen Anträgen aufgerufen werden und sind im Plenum inkl. Angabe zur zeitlichen Begrenzung zu beschließen. Die Redezeiten regelt §8.
- §12** Es ist unter Verantwortung der Tagungsleitung bzw. der Wahlkommission, ein Beschluss- und ein Wahlprotokoll zu erstellen und zu archivieren. Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung sind zu veröffentlichen.

Wahlordnung für die Landesmitgliederversammlung der Linksjugend ['solid] Saarland vom 20.10.2019

1. Allgemeines und Wahlgrundsätze

- § 1 Wahlen müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt und den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Landesmitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- § 2 Die Wahlberechtigung ist der jeweils aktuell gültigen Fassung der Satzung der Linksjugend ['solid] Saar zu entnehmen. Wählbar sind alle aktiven Mitglieder der Linksjugend ['solid] Saar.
- § 3 Bei allen Wahlen mit mehr als einem zu vergebenden Platz an gleichen Ämtern und Mandaten gilt eine Mindestquotierung von min. 50% für nicht cis männliche Bewerber*innen. Zur Sicherung dieser Geschlechterquotierung finden solche Wahlen mit zwei verschiedenen Listen zu je einem Wahlgang statt. Es kandidieren in den ersten Wahlgängen (Liste zur Sicherung der Mindestquotierung) ausschließlich nicht cis männliche Kandidat*innen auf einer Liste. Der zweite Wahlgang ist jeweils ein allgemeiner Wahlgang, der allen Kandidat*innen offen steht (gemischte Liste). Über die gemischte Liste können (mit Ausnahme der Wahl der Delegierten zum Landesparteitag) maximal so viele Bewerber*innen gewählt werden, wie bei der entsprechenden Liste zur Sicherung der Mindestquotierung gewählt worden sind, es sei denn, die Versammlung beschließt nach den Regelungen von §6 der Landessatzung anderes.
- § 4 Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl. Die Stimmenausszählung ist öffentlich.
- § 5 Kandidaturen in Abwesenheit sind zulässig, sofern der Wahlkommission eine schriftliche Willensbekundung der Kandidierenden vorliegt. Elektronische Übermittlung via E-Mail an den Landesprecher*innenrat erfüllt in diesem Fall die Voraussetzung der Schriftlichkeit. Sofern in der Willensbekundung nicht anders angegeben, gilt die Bekundung der Kandidatur ausschließlich für alle Wahlgänge derjenigen Liste, auf die der oder die Kandidat*in das erste Mal kandidieren kann.

2. Wahlkommission, Wahlgänge, Stimmzettel und ungültige Stimmen

- § 6 Zur Durchführung der Wahlen wählt die Landesmitgliederversammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission. Deren Mitglieder dürfen bei den Wahlen nicht kandidieren. Die Wahlkommission sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen, erklärt Beginn und Ende des Wahlgangs und ermittelt und verkündet das Wahlergebnis. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine*n oder zwei gleichberechtigte Leiter*innen, sofern diese nicht schon bei der Wahl der Wahlkommission bestimmt worden sind.
- § 7 Vor jedem ersten Wahlgang beschließt die Landesmitgliederversammlung auf Vorschlag der Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Abschluss der Kandidat*innenliste. Vor Beginn der Wahlhandlung (Erklärung des Beginns des Wahlgangs) ist die Wiedereröffnung der Kandidat*innenliste auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.
- § 8 Wahlgänge für verschiedene Ämter oder Mandate können parallel stattfinden, sofern die Möglichkeit der parallelen Bewerbung für jene Ämter und Mandate sichergestellt ist. Wahlgänge unterschiedlicher Listen (Liste zur Sicherung der Mindestquotierung und gemischte Liste) für gleiche Ämter oder Mandate können nur dann parallel stattfinden, wenn auf der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung nicht mehr Bewerber*innen kandidieren, als zu vergebende Plätze vorgesehen sind und keine der Bewerber*innen auf dieser Liste widerspricht.
- § 9 Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. Die Gestaltung des Stimmzettels muss eine eindeutige Stimmabgabe für die Kandidat*innen bzw. eine Gesamthaltung ermöglichen. Die Zahl der höchstens abzugebenden Stimmen entspricht der Zahl der im jeweiligen Wahlgang zu besetzenden Mandate.

- § 10 Ungültig sind Stimmzettel, (a) auf denen mehr Stimmen abgegeben worden sind, als bei der jeweiligen Wahl maximal vergeben werden konnten; (b) die den Willen der*des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen und/oder zusätzliche Kennzeichnungen (insbesondere Beschriftungen, Vorbehalte, Kommentierungen und Zeichnungen oder Bilder) enthalten, die über die vorgegebenen Entscheidungsmöglichkeiten hinausgehen. Im Zweifelsfall entscheidet die Wahlkommission auf Grundlage der Bestimmungen aus Satz 1 mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels. Bei Stimmgleichheit gilt eine umstrittene Stimme als gültig.

3. Kandidaturen

- § 10 Die Tagesleitung nimmt die Kandidierendenliste auf. Die Kandidat*innen sind berechtigt, sich kurz zu ihrer Person und ihren Zielen vorzustellen.
- § 11 Jede Teilnehmer*in hat das Recht, Kandidierende vorzuschlagen. Jede*r, die wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Jede Teilnehmer*in ist berechtigt, einzelne Kandidierenden Fragen zu stellen oder kurz für oder gegen einzelne Kandidierende zu sprechen.

4. Gewählte Bewerber*innen, Quoren und Stimmgleichheit

- § 12 Sieht diese Wahlordnung nichts anderes vor, ist unter Berücksichtigung der zu vergebenden Plätze in Reihenfolge des erreichten Ergebnisses in einem Wahlgang gewählt, wer mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bleiben in einem Wahlgang Plätze vakant, weil nicht genügend Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit erreichen, erfolgt ein weiterer Wahlgang, in dem in der Reihenfolge der Stimmenanteile höchstens doppelt so viele Kandidat*innen antreten, wie noch Mandate zu vergeben sind. Für den Fall, dass durch Stimmgleichheit nicht eindeutig bestimmbar ist, wer zu einem Wahlgang nach Satz 2 zum Antritt in einem solchen zweiten Wahlgang berechtigt ist, findet eine Stichwahl um den Einzug in einen solchen Wahlgang statt. Erreicht ein*e Kandidat*in im zweiten Wahlgang weniger als 25% der Stimmen, ist dieser*r von der Teilnahme am dritten Wahlgang ausgeschlossen. Beginnend mit einem dritten Wahlgang für die gleiche Liste sinkt, sofern diese Wahlordnung für die spezifische Wahl nichts anderes bestimmt, das in Satz 1 genannte Quorum auf >25%.
- § 13 Sieht diese Wahlordnung nichts anderes vor, entscheidet bei Stimmgleichheit das Los (Münzwurf).

5. Wahl des Landessprecher*innenrates und der Delegierten zum Bundeskongress

- § 14 Zunächst beschließt die Landesmitgliederversammlung über die zu wählende Stärke des Landessprecher*innenrates. Die minimale und maximale Stärke des Landessprecher*innenrates ist der jeweils gültigen Fassung der Landessatzung zu entnehmen.
- § 15 Die Mitglieder des Landessprecher*innenrates und die Delegierten zum Bundeskongress werden in Listenwahl gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidat*innen, welche im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen können (mehr als 50 %), in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile. Näheres regelt diese Wahlordnung in den Abschnitten 1-3.

6. Wahl der Delegierten zu Landesausschuss und Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Saar

- § 16 Die Delegierten zum Landesausschuss und Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Saar werden in Listenwahl gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidat*innen, welche im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen können (mehr als 50 %), in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile. Näheres regelt diese Wahlordnung in den Abschnitten 1-3.

7. Wahl der Landesschiedskommission

- § 17** Die Landesschiedskommission wird in Listenwahl gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidat*innen, welche im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen können (mehr als 50 %), in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile. Näheres regelt diese Wahlordnung in den Abschnitten 1-3 und die Satzung der Linksjugend [solid] Saarland.

Bisherige Satzung der Linksjugend ['solid] Saar Stand 03. März 2019

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Landesjugendverband führt den Namen „Linksjugend ['solid] Saarland“ in Groß- und Kleinschreibung. Zulässig sind auch die verkürzten Varianten „Linksjugend ['solid] Saar“ und „Linksjugend Saar“.
- (2) Der selbstständige Landesjugendverband ist die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Saar. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (3) Der Sitz ist in Saarbrücken.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Linksjugend ['solid] Saar ist die saarländische Landesgliederung des bundesweiten Jugendverbandes Linksjugend ['solid] e.V. mit Sitz in Berlin.
- (6) Der Landessprecher*innenrat ist Vorstand im Sinne § 26 BGB.

§ 2 Zweck

- (1) Die Linksjugend ['solid] Saarland ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer, feministischer und ökologischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.
- (2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner*innen. Der Jugendverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene an.
- (3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.
- (4) Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend ['solid] Saarland die selbstständige Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Saar und wirkt als Interessenvertretung linker Jugendlicher in der Partei und in der Gesellschaft.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Landesjugendverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesjugendverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendverbandes.
- (3) Basisgruppen können auf Antrag finanzielle Unterstützung durch den Landesverband erhalten. Diese Anträge werden an den Landessprecher*innenrat gestellt und von diesem darüber entschieden. Bei Antragsstellung ist durch die Basisgruppe nachzuweisen, dass die beantragte Summe nicht aus eigenen Mitteln zu bewältigen ist. Darüber hinaus ist ein jährlicher Finanzbericht durch die Basisgruppen beim Landessprecher*innenrat abzugeben.
- (4) Der Landessprecher*innenrat kann Basisgruppen auch ein festes Budget für die laufende Abrechnungsperiode zuteilen, das über den Landessprecher*innenrat abrufbar ist. Auch hierfür müssen die finanziellen Mittel der Basisgruppe gegenüber dem Landessprecher*innenrat offengelegt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Landesjugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Landesjugendverband ist vom Alter unabhängig.
- (2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden. Für einen solchen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder in der Versammlung notwendig. Die Unterschreitung der Frist ist nur personalisiert möglich.
- (3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE. Saar unter der Altershöchstgrenze nach §4, (4) der Satzung der Partei DIE LINKE. ist ab dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es dem gegenüber dem Jugendverband nicht widerspricht. Die passive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Eintritt in die Partei DIE LINKE. wirksam. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt.
- (4) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds. Die passive Mitgliedschaft gemäß §4, (3) der Satzung der Partei DIE LINKE., endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE., mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
- (5) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.
- (6) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem aktiven Mitglied nach §4, (3) der Satzung der Partei DIE LINKE. kann die Aktivierung aberkannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht,
 - an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Landesjugendverbandes mitzuwirken.
 - sich über alle Angelegenheiten des Landesjugendverbandes zu informieren und informiert zu werden.
 - Anträge an Gremien und Organe des Landesjugendverbandes zu stellen.
 - im Rahmen der Geschäftsordnung der jeweiligen Versammlung bzw. des jeweiligen Gremiums an Beratungen teilzunehmen.

- an der Arbeit von Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und letztere zu initiieren. Die Gründung von Kommissionen und Arbeitskreisen ist dem Landessprecher*innenrat binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen.
 - das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. (2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,
 - die Satzung einzuhalten.
 - gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren.
 - Mitgliedsbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu entrichten, sofern es nicht von der Beitragszahlung befreit ist.
- (3) Jedes passive Mitglied hat das Recht, vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.
- (4) Sympathisant*innen haben für die Wahlen zum Bundeskongress passives Wahlrecht. Ihnen können aufgrund eines Beschlusses der aktiven Mitglieder der jeweiligen Versammlung weitere Mitgliederrechte übertragen werden. Ausgeschlossen ist dies für das sonstige passive Wahlrecht, finanzielle Angelegenheiten und bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung.
- (5) Sympathisant*in im Sinne dieser Satzung ist, wer das 35. Lebensjahr nicht vollendet hat, seinen Lebensmittelpunkt im Saarland hat und aktiv im Jugendverband mitarbeitet.

§ 6 Gleichstellung

- (1.1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Landesjugendverbandes.
- (1.2) Bei Wahlen innerhalb des Landesjugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger FLTI*-Anteil 1 zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der entsprechenden Wahlversammlung sowie, auf Antrag einer anwesenden, antragberechtigten FLTI*-Person, der Bestätigung durch einfachen Beschluss des FLTI*-Plenums.
- (1.3) FLTI*-Personen haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und FLTI*-Plena durchzuführen.
- (1.4) Die Mehrheit der FLTI*-Personen eines FLTI*-Plenums der jeweiligen Versammlung kann ein FLTI*-Veto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.
- (2) Der Verband setzt sich für die Schaffung von Barrierefreiheit sowie die Mitarbeit von Menschen mit Behinderung ein.

§ 7 Gliederungen

- (1) Der Jugendverband gliedert sich auf Landesebene in den Landesverband und in Basisgruppen. Basisgruppen können ab einer Stärke von drei aktiven Mitgliedern gebildet werden. Die Gründung einer Basisgruppe ist dem Landessprecher*innenrat binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Basisgruppen treffen sich mindestens viermal im Jahr. Mitglied der Basisgruppe ist, wer im Tätigkeitsgebiet der Gruppe

1 Frauen, Lesben, Trans, Inter und Weitere

wohnt oder wer sich zum Mitglied erklärt, obwohl er seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde, Stadt oder Kreis hat. Im letzteren Fall muss die aufnehmende Basisgruppe der Aufnahme zustimmen.

(2) Die Basisgruppen führen den Namen des Bundesjugendverbandes („Linksjugend [!solid]“) mit dem Zusatz des jeweiligen Ortes oder ihres Wirkungsumfeldes. Sie haben darüber hinaus das Recht einen Zweitnamen zu führen. Wird eine Basisgruppe im Gebiet einer bereits bestehenden Basisgruppe gegründet entscheidet der Basisrat darüber, ob sie in die bestehende integriert wird oder bestehen bleibt. Im letzten Fall legt der Basisrat den neuen Einzugsbereich der betroffenen Basisgruppen fest.

(3) Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch Beschluss des nächst höheren Organs mit einer Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Die aktive Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt. Gegen den Beschluss zur Auflösung besteht ein Widerspruchsrecht bei der zuständigen Schiedskommission.

(4) Basisgruppen können sich als rechtsfähige und eingetragene Vereine konstituieren. Ihre Satzung muss sie als Untergliederungen des Landesjugendverbandes ausweisen, die an dessen Satzung und Grundsätze gebunden sind.

(5) Basisgruppen haben im Rahmen des Finanzplanes des Jugendverbandes die Möglichkeit, auf Antrag finanzielle Mittel zur Gestaltung und Umsetzung ihres politischen Wirkens zu beantragen. Siehe hierzu § 3 (3), (4).

§ 8 Landesmitgliederversammlung

(1) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Landesjugendverbandes. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und berät und beschließt über politische und organisatorische Angelegenheiten des Landesjugendverbandes. Die Landesmitgliederversammlung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

(2) Zu Beginn der Tagung sind Protokollführende zu bestimmen, die ein Beschlussprotokoll der Tagung anfertigen. Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(3) Zu den Aufgaben der Landesmitgliederversammlung gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über:

- die grundsätzlichen, politischen und organisatorischen Konzepte zur regionalen Arbeit
- die Wahl, Abwahl und Entlastung des Landessprecher*innenrates

- die Wahl der Delegierten zu Parteitag und Landesausschuss des Partei DIE LINKE Saar.
- die Wahl der Delegierten zum Bundeskongress der Linksjugend [!solid]

- das Eingreifen in politische und innerparteiliche Diskussionen der Landesverbandes der Partei DIE LINKE. Saar und deren inhaltliche Begleitung

- die Auflösung von Basisgruppen und Arbeitskreisen

(4) Die Einladung zur Landesmitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail, so Letzterem nicht widersprochen wird.

Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der geplanten Versammlung

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, bei

- Vorliegen eines Beschlusses des Bundesverbandes oder einer dem Landesverband übergeordneten Instanz.

- schriftlichem Antrag von mindestens 50% der untergeordneten Basisgruppen.

- schriftlichem Antrag von mindestens 20% aller (aktiven und passiven) Mitglieder.

(6) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 9 Landessprecher*innenrat

(1) Der Landessprecher*innenrat ist die Vertretung der Mitglieder des Landesjugendverbandes. Zulässige Schreibweisen der Eigenbezeichnung sind „Landessprecher*innenrat“, „LSpR“ und „LSp*R“.

(2) Er ist das höchste Gremium zwischen den Landesmitgliederversammlungen. Er wird auf zwei Jahre gewählt und besteht aus 6 bis 12 gleichberechtigten Mitgliedern. Mindestens eines der Mitglieder ist gewählte Landesschatzmeister*in.

(3) Der Landessprecher*innenrat ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die Umsetzung der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung. Er gibt Hilfestellung bei der Gründung von Basisgruppen und orientiert Jugendliche zur Mitarbeit in der Linksjugend.

(4) Der Landessprecher*innenrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, auf deren Basis er agiert. Der Landessprecher*innenrat entscheidet so eigenständig über seine interne Organisation und Struktur. Davon ausgenommen ist der Bereich Finanzen; dieser wird von der/dem/den gewählten Landesschatzmeister*in(nen) übernommen. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Landesverbandes in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(5) Der Landessprecher*innenrat bemüht sich um finanzielle Mittel, über deren Verwendung er im Rahmen der Grundsätze des Bundesjugendverbandes, der Satzung und der Geschäftsordnung frei entscheidet. Über die Verwendung der Finanzen ist den Mitgliedern Rechenschaft abzulegen.

(6) Die/der gewählte(n) Landesschatzmeister*in(nen) ist/sind zuständig für die Verwaltung der Finanzen des Landesverbandes und ohne die weiteren Mitglieder des Landessprecher*innenrates für den Landesverband in Finanzfragen zeichnungsberechtigt. Diese Aufgaben erfüllt sie/er auf der Grundlage von Beschlüssen des Landessprecher*innenrats. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landessprecher*innenrats sowie ggf. die Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Scheidet die/der Landesschatzmeister*in vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmt der Landessprecher*innenrat unverzüglich aus seiner Mitte eine/einen kommissarische*n Landesschatzmeister*in.

§ 10 Basisrat

1. Der Basisrat ist die Vertretung der Basisgruppen auf Landesebene. Er trifft sich in der Regel dreimal im Jahr. Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Er dient dem Austausch der Basisgruppen untereinander und der Koordinierung ihrer Arbeit, er berät über gemeinsame Aktivitäten auf Landesebene und kontrolliert die Arbeit des Landessprecher*innenrates. Beschlüsse des Basisrats können nur von der Landesmitgliederversammlung aufgehoben werden.

2. Jede Basisgruppe stellt zwei Delegierte für den Basisrat. Diese sind gleichzeitig Ansprech- partner*innen für den Landessprecher*innenrat. Sie werden durch Mitgliederversammlungen der jeweiligen Basisgruppen gewählt, zu denen alle aktiven Mitglieder des Einzugsgebiets der jeweiligen

Basisgruppe mit einer Frist von 4 Wochen einzuladen sind. Die Mitglieder des Basisrates werden auf je ein Kalenderjahr gewählt, frühestens im Oktober des Vorjahres für das darauffolgende Kalenderjahr.

3. Der Basisrat wählt jede dritte Sitzung ein Präsidium aus seiner Mitte. Das Präsidium besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind gemeinsam für die Einberufung und die Tagungsvorbereitung verantwortlich und vertreten das Organ nach außen. Das Präsidium erstellt von den Sitzungen ein Beschlussprotokoll, welches innerhalb von zwei Wochen zu veröffentlichen ist. Existiert kein handlungsfähiges Präsidium, so lädt der Landessprecher*innenrat zur Sitzung des Basisrates ein.

4. Die Delegierten sind vor der Tagung des Basisrat dem Präsidium durch die jeweiligen Basisgruppen mitzuteilen. Sie werden durch die Mitglieder der jeweiligen Basisgruppe gewählt. Die FLTI*-Quote kann für diese Wahl nicht aufgehoben werden, bei nicht ausreichender Anzahl an Kandidatinnen sind die Plätze vakant zu lassen. Die Mitglieder des Landessprecher*innenrates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und können nicht Delegierte zum Basisrat sein.

5. Zum Basisrat lädt das Präsidium, alle Delegierten und die Mitglieder des Landessprecher*innenrates schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Als schriftlich gilt auch die Einladung per E- Mail. Der Basisrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und Delegierte von 50 % der Basisgruppen des Landesverbandes, mindestens jedoch Delegierte von zwei Basisgruppen des Landesverbandes, anwesend sind.

§ 11 Länderrat

(1) Die Delegierten zum Länderrat des Bundesjugendverbandes werden vom Landessprecher*innenrat entsandt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landessprecher*innenrat.

§ 12 Landesschiedskommission

(1) Die Landesschiedskommission wird durch die LMV in einer Stärke von drei Mitgliedern gewählt. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese dürfen keine andere gewählte Funktion im Landesjugendverband mit Ausnahme des Delegiertenmandates zum Bundeskongress sowie zum Länderrat ausüben.

(2) Die Landesschiedskommission entscheidet über Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung, Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit von Landesarbeitskreisen, Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von Organen und Gremien des Landesverbandes sowie die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Landesverbandes.

(3) Die Landesschiedskommission entscheidet auf Antrag über den Ausschluss bzw. über Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern.

(4) Die Landesschiedskommission entscheidet über Widersprüche gegen die Auflösung oder Nichtanerkennung von Gliederungen und Landesarbeitskreisen.“

(5) Die Landesschiedskommission arbeitet auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung der Linksjugend [solid].

§ 13 Satzungsänderungen, Verschmelzung und Auflösung

(1) Satzungsänderungen, Beschlüsse zur Auflösung oder zur Verschmelzung des Landesjugendverbandes, sowie die Abwahl des Landessprecher*innenrates, der Landesschiedskommission und anderer durch die Landesmitgliederversammlung gewählter Gremien und Delegierter bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landesmitgliederversammlung.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag ihres Beschlusses in Kraft. Sie ist den Mitgliedern des Landesjugendverbandes in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Der Erstbeschluss erfordert eine einfache Mehrheit.

(2) Diese Satzung wurde erstmalig am 31. Oktober 2015 der Landesmitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt und dort einstimmig angenommen. Sie wurde zuletzt durch die Landesmitgliederversammlung am 3. März 2019 erweitert und ergänzt.

(3) Sollten einzelne Klauseln ungültig sein, bleibt die Gültigkeit der verbliebenen Satzung unangetastet.

Anträge an die Landesmitgliederversammlung

a) Satzungsantrag

S1 Antrag für eine Satzung der Linksjugend ['solid] Saar e.V. (IG)

Antragsteller*innen: Landessprecher*innenrat

Antrag:

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen,

a) die Linksjugend ['solid] Saar als Landesverband der Linksjugend ['solid] e.V. mit Sitz in Berlin gem. §7 (5) der Satzung des selbigen als eingetragenen, rechtsfähigen Verein zu gründen, der

b) sich die im Folgende dargestellte Satzung für den neu zu gründenden Verein Linksjugend ['solid] Saar e.V. zu gibt.

Begründung:

Satzungstext:

Stand: 09. Oktober 2019

Satzung der Linksjugend ['solid] Saarland e.V.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Landesjugendverband führt den Namen „Linksjugend ['solid] Saarland“ in Groß- und Kleinschreibung. Zulässig ist auch die verkürzte Variante „Linksjugend ['solid] Saar“.

(2) Die Linksjugend ['solid] Saar ist die saarländische Landesgliederung des Bundesjugendverbandes Linksjugend ['solid] e.V. mit Sitz in Berlin und an dessen Satzung und Grundsätze gebunden. Er wirkt auf dem Gebiet des Bundeslandes Saarland.

(3) Der selbstständige Landesjugendverband ist die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Saar. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.

(4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden kann danach den Zusatz „e.V.“ führen.

(5) Der Sitz ist Saarbrücken.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Die Linksjugend ['solid] Saarland ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer, feministischer und ökologischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.

(2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner*innen. Der Jugendverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene an.

(3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.

(4) Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend ['solid] Saarland die selbstständige Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Saar und wirkt als Interessenvertretung linker Jugendlicher in die Partei und in die Gesellschaft.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Mittel des Landesjugendverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesjugendverbandes.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesjugendverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Basisgruppen können auf Antrag finanzielle Unterstützung durch den Landesverband erhalten. Diese Anträge werden an den Landessprecher*innenrat gestellt und von diesem darüber entschieden. Bei Antragstellung ist durch die Basisgruppe nachzuweisen, dass die beantragte Summe nicht aus eigenen Mitteln zu bewältigen ist. Darüber hinaus ist ein jährlicher Finanzbericht durch die Basisgruppen beim Landessprecher*innenrat abzugeben.

(4) Der Landessprecher*innenrat kann Basisgruppen auch ein festes Budget für die laufende Abrechnungsperiode zuteilen, das über den Landessprecher*innenrat abrufbar ist. Auch hierfür müssen die finanziellen Mittel der Basisgruppe gegenüber dem Landessprecher*innenrat offengelegt werden.

(5) Weiteres regelt die Finanzordnung des Bundesjugendverbandes

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

(1) Aktives Mitglied des Landesjugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Landesjugendverband ist vom Alter unabhängig.

(2) Mitglied ist ferner jedes aktive Mitglied des Bundesjugendverbandes Linksjugend ['solid] e.V., das a) seinen Wohnsitz im Saarland hat, oder b) seinen Wohnsitz außerhalb des Saarlandes hat, aber den Willen zur Zugehörigkeit zum Landesverband Saarland der Linksjugend ['solid] erklärt hat.

(3) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden. Für einen solchen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder in der Versammlung notwendig. Die Unterschreitung der Frist ist nur personalisiert möglich.

(4) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE. Saar unter der Altershöchstgrenze nach §4, (5) ist ab dem Eintrittsdatum in die Partei passives Mitglied des Landesjugendverbandes, sofern es dem nicht widerspricht. Das Verfahren ist in §11 (2) der Satzung der Partei DIE LINKE. geregelt und somit für alle Mitglieder der Partei bindend. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesjugendverband oder dem Landesjugendverband die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt.

(5) a) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.

b) Die passive Mitgliedschaft gemäß §4, (4) endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE. oder durch eine der in (5) a) genannten Möglichkeiten.

(6) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.

(7) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem aktiven Mitglied nach §4 (4) kann die Aktivierung durch Schiedsverfahren aberkannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht,

- an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes mitzuwirken,
- sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und informiert zu werden,
- Anträge an Gremien und Organe des Jugendverbandes zu stellen,
- im Rahmen der Geschäftsordnung der jeweiligen Versammlung bzw. des jeweiligen Organs an Beratungen teilzunehmen,
- an der Arbeit von Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und letztere zu initiieren,
- das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,

- die Satzungen des Landes- und des Bundesjugendverbandes einzuhalten,
- gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren,
- Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung des Bundesjugendverbandes zu entrichten, sofern es nicht von der Beitragszahlung befreit ist.

(3) Jedes passive Mitglied hat das Recht, vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.

(4) Sympathisant*innen haben für die Wahlen zum Bundeskongress passives Wahlrecht. Ihnen können aufgrund eines Beschlusses der aktiven Mitglieder der jeweiligen Versammlung weitere Mitgliederrechte übertragen werden. Ausgeschlossen ist dies für das sonstige passive Wahlrecht, finanzielle Angelegenheiten und bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung.

(5) Sympathisant*in im Sinne dieser Satzung ist, wer seinen Lebensmittelpunkt im Saarland hat, aktiv im Jugendverband mitarbeitet, kein aktives oder passives Mitglied oder Fördermitglied des Jugendverbandes ist und seinen Willen, als Sympathisant*in geführt zu werden, angezeigt hat.

§ 6 Gleichstellung

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.

(2) Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Anteil an nicht cis männlichen Personen zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der entsprechenden Wahlversammlung sowie, auf Antrag einer anwesenden, antragsberechtigten FLTI*-Person, der Bestätigung durch einfachen Beschluss des FLTI*-Plenums.

(3) Wird kein Beschluss zur Aufhebung der Mindestquotierung nach §6 (2) gefällt, kann die jeweilige Wahlversammlung beschließen, dass die zu wählenden Plätze auf der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung bis zur nächsten Tagung der jeweiligen Versammlung vakant bleiben und dort eine Nachwahl stattfindet.

(4) §6 (2) und (3) sind nicht auf die Wahlen zum Bundeskongress anwendbar.

(5) Frauen/Lesben/Trans/Inter (FLTI*) haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und Frauen/Lesben/Trans/Inter-Plena (FLTI*-Plena) durchzuführen.

(6) Die Mehrheit der Frauen/Lesben/Trans/Inter (FLTI*) der jeweiligen Versammlung kann ein Frauen-/Lesben-/Trans-Inter-Veto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

(7) Der Verband setzt sich für die Schaffung von Barrierefreiheit sowie die Mitarbeit von Menschen mit Behinderung ein.

§ 7 Gliederungen

(1) Der Landesjugendverband gliedert sich in den Landesverband und in Basisgruppen. Basisgruppen können ab einer Stärke von drei aktiven Mitgliedern gebildet werden. Die Gründung einer Basisgruppe ist dem Landessprecher*innenrat binnen vier Wochen unter Angabe ihres Tätigkeitsgebiets (Gemeinde, Stadt, Landkreis oder Regionalverband) und des Nachweises der Mindeststärke von drei aktiven Mitgliedern schriftlich anzuzeigen.

(2) Basisgruppen treffen sich mindestens zweimal im Jahr. Mitglied der Basisgruppe ist, wer im Tätigkeitsgebiet der Basisgruppe wohnt oder wer sich zum Mitglied erklärt, obwohl er seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde, Stadt, Landkreis oder Regionalverband hat. Im letzteren Fall muss die aufnehmende Basisgruppe der Aufnahme zustimmen.

(3) Die Basisgruppen führen den Namen des Bundesjugendverbandes mit dem Zusatz des jeweiligen Tätigkeitsgebiets. Sie haben darüber hinaus das Recht einen Zweitnamen zu führen. Wird eine Basisgruppe im Gebiet einer bereits bestehenden Basisgruppe gegründet, entscheidet der Landessprecher*innenrat über das weitere Vorgehen und die zukünftige Struktur. Den betroffenen Basisgruppen ist hierbei vor einer Entscheidung die Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen.

(4) Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der jeweils übergeordneten Versammlung aufgelöst werden. Die aktive Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt. Gegen den Beschluss zur Auflösung besteht ein Widerspruchsrecht bei der zuständigen Schiedskommission.

(5) Basisgruppen regeln ihre Struktur und ihre Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Landesjugendverbandes selbstständig. Sie können sich als rechtsfähige und eingetragene Vereine konstituieren. Ihre Satzung muss sie als Untergliederungen des Landesjugendverbandes ausweisen, die an dessen Satzung und Grundsätze gebunden sind.

(6) Basisgruppen haben im Rahmen des Finanzplanes des Landesjugendverbandes die Möglichkeit, auf Antrag finanzielle Mittel zur Gestaltung und Umsetzung ihres politischen Wirkens zu beantragen. Siehe hierzu § 3 (3), (4).

§ 8 Landesmitgliederversammlung

(1) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Landesjugendverbandes. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und berät und beschließt über politische und organisatorische Angelegenheiten des Landesjugendverbandes. Die Landesmitgliederversammlung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

(2) Zu Beginn der Tagung ist eine Protokollführung zu bestimmen, die ein Beschlussprotokoll der Tagung anfertigt. Dieses ist von der Protokollführung sowie der Tagesleitung durch Unterschrift zu beurkunden. Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(3) Zu den Aufgaben der Landesmitgliederversammlung gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über

- die grundsätzlichen, politischen und organisatorischen Konzepte zur Arbeit des Landesjugendverbandes,
- Anzahl, Wahl und Abwahl der Mitglieder Landessprecher*innenrates sowie dessen Entlastung,
- Wahl und Abwahl der Delegierten zu Parteitag und Landesausschuss der Partei DIE LINKE. Saar,
- Wahl und Abwahl der Delegierten zum Bundeskongress der Linksjugend [‘solid],
- Wahl und Abwahl der Delegierten zum Länderrat der Linksjugend [‘solid],
- Wahl und Abwahl der Mitglieder der Landesschiedskommission,
- das Eingreifen in politische oder innerparteiliche Diskussionen der Landesverbandes der Partei DIE LINKE. Saar und deren inhaltliche Begleitung,
- die Auflösung von Landesverband, Basisgruppen und Arbeitskreisen

Darüber hinaus kann die Landesmitgliederversammlung eine eigene Schiedsordnung und / oder Finanzordnung für den Landesjugendverband beschließen. Diese Ordnungen dürfen den Vorgaben der jeweils gültigen Ordnungen und der Satzung des Bundesjugendverbandes nicht zuwiderlaufen.

(4) Die Einladung zur Landesmitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der geplanten Versammlung.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, bei

- Vorliegen eines Beschlusses des Bundesverbandes oder einer dem Landesverband übergeordneten Instanz,
- schriftlichem Antrag von mindestens 50% der Basisgruppen des Landesjugendverbandes,
- schriftlichem Antrag von mindestens 20% aller aktiven Mitglieder.

(6) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt und ist gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung weniger als 1/3 der bei der Mandatsprüfungskommission zu diesem Zeitpunkt angemeldeten stimmberechtigten Mitglieder im Tagungsraum anwesend ist. Sie ist wiederhergestellt, sobald sich wieder mindestens 1/3 der angemeldeten Mitglieder im Tagungsraum befinden.

Sollte die Beschlussunfähigkeit festgestellt werden und kann nicht auf der laufenden Tagung wiederhergestellt werden, wird die Tagung der Landesmitgliederversammlung erneut unter Angabe der zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussunfähigkeit verbliebenen Tagesordnungspunkte einberufen. Diese Tagung der Landesmitgliederversammlung ist dann unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder Beschlussrecht.

§ 9 Landessprecher*innenrat (LSPR)

(1) Der Landessprecher*innenrat ist die Vertretung der Mitglieder des Landesjugendverbandes. Zulässige Eigenbezeichnung sind „Landessprecher*innenrat“, „LSPR“ und „LSP*R“.

(2) Er ist das höchste Gremium zwischen den Landesmitgliederversammlungen. Er wird von der Landesmitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er besteht aus einer oder einem in Einzelwahl gewählten Landesschatzmeister*in sowie 5 bis 9 Landessprecher*innen; über die genaue Größe entscheidet die Landesmitgliederversammlung.

(3) Der LSPR ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Alle Mitglieder des LSPR sind politisch gleichberechtigt. Jeweils zwei Mitglieder des LSPR sind gemeinsam für den LSPR vertretungsberechtigt, sofern sie unbeschränkt geschäftsfähig sind. Die oder der Landessatzmeister*in muss volljährig sein.

(3) Der Landessprecher*innenrat ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Umsetzung der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung, die organisatorischen Aufgaben des Landesjugendverbandes sowie die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs. Er gibt Hilfestellung bei der Gründung von Basisgruppen, betreut diese und begleitet Jugendliche zur Mitarbeit im Landesjugendverband.

(4) Der LSpR gibt sich eine Geschäftsordnung, auf deren Basis er agiert. Der LSpR entscheidet eigenständig über seine interne Organisation und Aufgabenverteilung. Davon ausgenommen ist der Bereich Finanzen; dieser wird von der/dem gewählten Landesschatzmeister*in übernommen. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Landesverbandes in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(5) Der LSpR beschließt über die Verwendung der finanziellen Mittel des Landesjugendverbandes im Rahmen der jeweils gültigen Finanzordnungen, der Satzungen und der Geschäftsordnung. Über die Verwendung der Finanzen ist der Landesmitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

(6) Die/der gewählte Landesschatzmeister*in ist zuständig für die Verwaltung der Finanzen des Landesverbandes und ohne die weiteren Mitglieder des LSpRs für diesen in Finanzfragen zeichnungsberechtigt. Diese Aufgaben erfüllt sie/er auf der Grundlage von Beschlüssen des LSpRs. Näheres regelt die Geschäftsordnung des LSpRs sowie ggf. die Finanzordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Scheidet die/der Landesschatzmeister*in vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmt der LSpR unverzüglich aus seiner Mitte eine/einen kommissarische*n Landesschatzmeister*in.

(8) Der LSpR bestimmt aus seiner Mitte für seine Sitzungen eine Protokollführung, die die Beschlüsse der Sitzung dokumentiert. Das Protokoll ist von der Protokollführung sowie einem weiteren Mitglied des LSpR zu unterschreiben.

(8) Landessprecher*innen können auf Antrag von der Landesmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mehr als 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

(9) Beschäftigte des Jugendverbandes können nicht für den LSpR kandidieren.

§ 10 Landesschiedskommission (LSK)

(1) Die Landesschiedskommission wird durch die LMV in einer Stärke von drei Mitgliedern für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder dürfen keine andere gewählte Funktion im Landesjugendverband mit Ausnahme des Delegiertenmandates zum Bundeskongress, zum Länderrat, zum Landesausschuss der Partei und dem Landesparteitag der Partei ausüben.

(2) Die Landesschiedskommission entscheidet über Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung, Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit von Landesarbeitskreisen, Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von Organen und Gremien des Landesjugendverbandes sowie die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Landesjugendverbandes.

(3) Die Landesschiedskommission entscheidet auf Antrag über den Ausschluss bzw. über Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern.

(4) Die Landesschiedskommission entscheidet über Widersprüche gegen die Auflösung oder Nichtanerkennung von Gliederungen und Landesarbeitskreisen.“

(5) Die Landesschiedskommission arbeitet auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung der Linksjugend [solid], sofern keine eigene Landesschiedsordnung von der Landesmitgliederversammlung beschlossen wurde.

§ 13 Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder unterstützen den Jugendverband durch einen Förderbeitrag von mindestens zwei Euro im Monat. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 5 dieser Satzung. Sie haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren.

§ 14 Satzungsänderungen, Verschmelzung und Auflösung

(1) Änderungen an dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesmitgliederversammlung. Beschlüsse zur Auflösung oder zur Verschmelzung des Landesjugendverbandes bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesmitgliederversammlung. Die Landesmitgliederversammlung entscheidet im Falle einer Auflösung oder Verschmelzung des Landesjugendverbandes über die Verwendung seiner finanziellen Mittel.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag ihres Beschlusses in Kraft. Sie ist den Mitgliedern des Landesjugendverbandes in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Der Erstbeschluss erfordert eine absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesmitgliederversammlung.

(2) Diese Satzung wurde erstmalig am 20. Oktober 2019 der Landesmitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt und dort angenommen.

(3) Sollten einzelne Klauseln ungültig sein, bleibt die Gültigkeit der verbliebenen Satzung unangetastet.

(4) §1 (4) wird nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister redaktionell geändert in: “Der Verein ist ein eingetragener Verein im Sinne des BGB.” Dies bedarf keines weiteren Beschlusses der Landesmitgliederversammlung.

b) Inhaltliche Anträge

A1

Antragsteller*innen:

Eamon Schneider

Antrag

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

1. die linksjugend [’solid] saarland fordert die ersatzlose Streichung von § 173 StGB.
2. die linksjugend [’solid] saarland beantragt als Landesverband auf dem kommenden Bundeskongress folgendes: „die linksjugend [’solid] fordert die ersatzlose Streichung von § 173 StGB.“

Begründung

Ihr wisst schon, eugenisches Denken und so...

